
**COMMENTATIONES
HISTORIAE IVRIS
HELVETICAE**

curantibus

Felix Hafner
Andreas Kley
Victor Monnier
Stefan G. Schmid



In ædibus STÆMPFLI
BERNÆ
Anno MMXVI



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**
FACULTÉ DE DROIT

Tabula

Praefatio editorum	V
Commentationes	
Jean-Philippe Agresti	3
<i>Un procès ordinaire pour une affaire extraordinaire</i> <i>La condamnation pour sorcellerie du curé Gaufridy par le</i> <i>Parlement de Provence en 1611</i>	
Till Hanisch	27
<i>Pluralität der Rechts- und Gesellschaftsordnungen bei Montesquieu</i>	
Hugo Stahl	47
<i>Le Mémoire au sujet des mariages clandestins des Protestans de</i> <i>France : La proposition d'une solution juridique aux inspirations</i> <i>protéiformes</i>	
Grégoire Bron	91
<i>La neutralité suisse face à l'asile politique, 1815-1848</i>	
Paul Guichonnet et Véronique Mettral Dubois	103
<i>A la reconquête du pouvoir : observation de la vie politique genevoise</i> <i>au temps de James Fazy</i> Correspondance adressée par l'Agent vice-consul de France à Genève Jules Zanolé (1802-1863), au Comte Walewski (1810-1868), ministre français des Affaires étrangères. 1855-1856	
Roman Schuler	163
<i>Das Strafrecht im Kanton Uri</i> Hartnäckiger Widerstand gegen den rechtsstaatlichen Wandel	
Andreas Kley	181
<i>Bundesamt für Justiz : Entstehung des juristischen Gewissens</i> <i>des Bundes</i>	

Bundesamt für Justiz: Entstehung des juristischen Gewissens des Bundes

I. Vom Ein-Mann-Betrieb zu einer grossen Verwaltungsabteilung

Im Jahr 1882 stellte der Bundesrat einen einzigen Adjunkten im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement an. Der damalige Amtsinhaber, der ehemalige Solothurner Nationalrat Leo Weber (1841-1935), verblieb bis 1897 in dieser Stellung, wobei er die Rekurse an den Bundesrat bearbeitete und bedeutende Gesetzgebungsarbeiten leistete, so etwa den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹ verfasste. Weber erhielt in der zweiten Hälfte seiner Tätigkeit Adjunkten, die ihn unterstützten. Nach seinem Rücktritt folgten die Professoren Ludwig Rudolf von Salis (1863-1934), Alexander Reichel (1853-1921) und Walther Burckhardt (1871-1939) auf dem Chefposten².

In der Zwischenzeit hatte das Bundesamt genügend Eigengewicht und war soweit eingerichtet, dass die Chefstelle nicht mehr mit Professoren, sondern mit Verwaltungsinternen besetzt werden konnte. Als Erster folgte noch der externe Werner Kaiser, anschliessend konnte die Chefstelle stets intern, meist durch Nachrücken der Vizechefs, besetzt werden. Diese Art der Stellenbesetzung dauerte bis 1969 an, als der Verwaltungsjurist Walter Thalman als Chef altershalber zurücktrat³. Die damals so bezeichnete «Justizabteilung» hatte sich mittlerweile zu einer grossen Verwaltungseinheit entfaltet.

II. Auf dem Weg zum juristischen Gewissen: Ära Grossen und Voyame (1969–1988)

Der Bundesrat schien sich 1969 an frühere Zeiten zu erinnern, und berief eine Person ausserhalb der Verwaltung, nämlich den Privatrechtsprofessor Jac-

¹ SEFEROVIC GORAN, Leo Weber und der Anfang des Bundesamts für Justiz, in: *Commentationes Historiae Ivris Helveticae V* (2010), S. 115 ff.

² KLEY ANDREAS, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, 2. Aufl., Zürich 2015, S. 112 f.; ausführlicher KLEY ANDREAS, *Mehr Staat – Die Anfänge des Bundesamts für Justiz*, in: *Festschrift für Peter Hänni*, Bern 2015, S. 235-245, insb. S. 236 ff.

³ *Historisches Lexikon der Schweiz*, 12, S. 304 (nachfolgend: HLS); NZZ vom 01.04.1969, Nr. 201, Morgenausgabe, S. 1; BBl 1967 I 730.

ques-Michel Grossen (1931–2015, im Amt 1969–1973). Dieser hatte an der Universität Neuenburg mit dem Lizentiat abgeschlossen, sich in London und in Den Haag dem internationalem Recht gewidmet und schliesslich 1954 an seiner Heimuniversität doktoriert. Er amtierte seit 1954 als ausserordentlicher und seit 1956 als ordentlicher Professor für Zivilrecht und Zivilprozessrecht in Neuenburg und übte zwischen 1961 und 1963 das Amt des Dekans aus. Seit 1966 übernahm er an der Genfer Fakultät zusätzlich eine Assistenzprofessur für Familienrecht⁴. Die Zeitungen vermeldeten 1969, der 38-Jährige habe sich «durch seine vielfältige Tätigkeit in zahlreichen kantonalen, schweizerischen und internationalen Kommissionen und Organisationen auf verschiedenen Rechts- und Verwaltungsgebieten sowie durch seine vielen Publikationen [...] einen Namen gemacht»⁵. Grossen hatte sich während dreissig Jahren mit der Revision des Familienrechts beschäftigt und von Anfang an bei den von der Justizabteilung aufgenommenen Abklärungen mitgewirkt. Von 1957 an präsidierte er zuerst die Studienkommission und anschliessend die Expertenkommission für die Revision des Familienrechts. Seine Arbeit mündete sukzessiv in die Revision des Adoptionsrechts, des Kindesrechts, des Ehegüterrechts und schliesslich des Scheidungsrechts. Er hatte sich intensiv mit gesetzgeberischen Materien befasst, die in den Aufgabenkreis der Justizabteilung gehörten. Grossen hatte von Anfang an erklärt, dass er das Amt nur zeitlich befristet ausüben werde und liess sich deshalb von der Professur beurlauben. Nach seiner Rückkehr an die Universität Neuenburg am 1. Oktober 1973, amtierte er als deren Vizerektor (1975-1979) und lehrte ab 1987 bis zu seinem altersbedingten Rücktritt Ende 1992 zusätzlich das internationale Recht⁶.

Nach Grossen sollte es dabei bleiben, dass keine Rechtsprofessoren mehr ins Amtsdirektorium wechselten. Zwar berief man auch danach externe Persönlichkeiten, die eine praktische Tätigkeit absolviert hatten, aber durch Publikationen oder Lehraufträge ihre Nähe zur Wissenschaft bekundeten. 1973 übernahm der Bern-Jurassier Joseph Voyame (1921-2010) das Amt bis er Ende Februar 1988 altershalber zurücktrat. Voyame hatte 1947 an der Universität Bern das Fürsprecherpatent erworben, amtierte dann als Kammer-schreiber am Berner Obergericht und von 1952 bis 1962 als Gerichtsschreiber und Sekretär am Bundesgericht. Zwischen 1962 und 1969 leitete er als Direktor das Bundesamt für geistiges Eigentum und ab 1969 arbeitete er als stell-

⁴ Berner Tagblatt vom 05.03.1969, Nr. 62, S. 2; Der Bund vom 05.03.1969, Nr. 53, S. 4; Nouvelliste vom 05.03.1969, Nr. 53, S. 3; HLS 5, S. 734 f.

⁵ Der Bund vom 05.03.1969, Nr. 53, S. 4; Berner Tagblatt vom 05.03.1969, Nr. 62, S. 2.

⁶ Note biographique, in: *Mélanges en l'honneur de Jacques-Michel Grossen*, Basel 1992, S. 510 f.

vertretender Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf. Ab 1964 nahm er Lehraufträge an der Universität Bern und zwischen 1970 bis 1990 eine ausserordentliche Professur an der Universität Lausanne für Urheberrecht wahr⁷. Voyame trat das Amt zu Beginn des Jahres 1974 an⁸. Vielmehr als seine Vorgänger bezog der Bundesrat Voyame in die Vorbereitung der Totalrevision der Bundesverfassung ein. Der Schlussbericht und die Materialien der Studienkommission Wahlen lagen vor, womit unter der dynamischen Leitung von Bundesrat Furgler die Arbeiten der entsprechenden Expertenkommission (1974-1977), der Voyame als Vizepräsident angehörte, beginnen konnten⁹. Öffentlichkeit, Verbände und Parteien begegneten dem Verfassungsentwurf von 1977 jedoch kritisch, sodass man sich bald nicht mehr damit beschäftigte.

Die Schweiz trat am 28. November 1974 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bei¹⁰. Die damals noch wenigen Schweizer Fälle betrachtete der Bundesrat als so bedeutend, dass der Amtsdirektor persönlich an den Strassburger Verhandlungen als Parteivertreter teilnehmen sollte¹¹. Das änderte sich erst mit seinem Nachfolger, der nicht mehr nach Strassburg ging, da sich die Fälle häuften, womit eine EMRK-Beschwerde nicht mehr als Staatsaffäre galt. Man schuf zunächst den Dienst für Angelegenheiten des Europarates und ab 1986 den Dienst für internationale Angelegenheiten sowie eine Vertretung für EMRK-Beschwerden¹². Kraft seines Amtes präsidierte Voyame verschiedene Kommissionen, so die Arbeitsgruppe für die «Neuver-

⁷ Voyame betreute insgesamt 21 Dissertationen, wobei er selber als Berner Fürsprecher über keinen Dokortitel verfügte, vgl. CHATELAIN EMMA, in: Lexikon des Jura, abrufbar unter: <<http://www.dju.ch/d/notices/detail/4300>> (besucht am: 15.07.2014). Er veröffentlichte zahlreiche Beiträge.

⁸ Der Bund vom 21.09.1973, Nr. 221, S. 4; CHATELAIN (Fn. 7); Neue Zürcher Nachrichten vom 19.05.1981, Nr. 114, S. 2; Vaterland vom 21.09.1973, Nr. 219, S. 2; La Liberté vom 21.09.1973, Nr. 293, S. 3.

⁹ BBl 1974 I 1145.

¹⁰ AS 1974 2151.

¹¹ Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. September 1977 über die Vertretung des Bundesrates vor der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, AS 1977 1549; heute als Aufgabe des Bundesamts in Art. 7 Abs. 9 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD: SR 172.213.1) vom 17. November 1999. Im ersten Fall gegen die Schweiz und in den meisten Fällen der Amtszeit von J. Voyame verfuhr man so, vgl. Urteil Schiesser vom 04.12.1979, Beschwerde Nr. 7710/76. Professor Robert Hauser und der Beamte Olivier Jacot-Guillarmod (1950-2001, NZZ vom 03.10.2001, Nr. 228, S. 57) begleiteten Amtsdirektor Voyame.

¹² Staatskalender 1984/85, S. 158; Staatskalender 1986/87, S. 161, mit dem Dienstleiter Olivier Jacot-Guillarmod (1950-2001).

teilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen»¹³ (1978-1982). Er war Ratspräsident des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne (1982-1992) sowie Co-Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die eine internationale Konvention bezüglich der Gerichtszuständigkeit und der Urteilsvollstreckung auszuarbeiten hatte¹⁴. Voyame gehörte ferner zahlreichen weiteren Kommissionen an. 1981 bewarb er sich erfolglos für das Amt des Bundeskanzlers. Nach seinem Rücktritt als Amtsdirektor lehrte er bis 1993 als ausserordentlicher Professor am Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) in Lausanne. Parallel dazu nahm er in zahlreichen internationalen Kommissionen Einsitz und beriet ausländische Staaten. Seine äusserst reichhaltige Tätigkeit brachte ihm nebst dem Ehrendoktor der Universität Neuenburg im Jahr 1988 noch weitere Ehrungen ein¹⁵. Voyame vermochte seine Amtszeit durch die vielfältigen Aufgaben und seinen Einsatz persönlich zu prägen.

Unter Voyame entwickelte sich die Justizabteilung zu einer zentralen Stelle der Verwaltung, welche für die Rechtmässigkeit der Rechtsetzung Verantwortung übernahm. Der Bundesrat reorganisierte 1974 die Justizabteilung und gliederte sie neu in drei Hauptabteilungen. Die erste nahm sich des Staats- und Verwaltungsrechts an, die zweite beschäftigte sich mit der Rechtsanwendung, d.h. mit den Beschwerdeentscheiden des Bundesrates und dem Strafrecht und die dritte mit dem Zivilrecht¹⁶. 1989 wandelte man verschiedene Stellen und den entsprechenden Dienst in die Abteilung für internationale Angelegenheiten um, die als vierte Hauptabteilung firmierte¹⁷. Die Expertenkommission für die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung («Kommission Huber») schlug die Schaffung eines Bundesamtes für Gesetzgebung vor¹⁸. Bundesrat und Bundesversammlung lehnten das ab, aber man verwirklichte das Anliegen in der

¹³ BBl 1979 II 415.

¹⁴ Diese Bemühungen mündeten erfolgreich in das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ), AS 1991 2436 ff., siehe die Vorgeschichte in der Botschaft vom 21. Februar 1990, BBl 1990 II 265 ff., 270 ff. Das Lugano-Übereinkommen wurde am 30. Oktober 2007 revidiert, AS 2010 5609 ff.

¹⁵ Z.B. den Menschenrechtspreis, vgl. dazu Der Bund vom 05.09.1994, Nr. 206, S. 13. Er erhielt ferner: Die Ehrenmedaille des Europarates (1987) und den Preis der Künste, Literatur und Wissenschaften der Republik und des Kantons Jura (1998).

¹⁶ Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1974, I, S. 124 f.

¹⁷ Staatskalender 1989/90, S. 184.

¹⁸ Bericht und Gesetzesentwurf der Expertenkommission («K. Huber») für die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung, Bern, September 1971, S. 48 ff.

bisherigen Organisationsstruktur. Das Verwaltungsorganisationsgesetz von 1978, das am 1. Juni 1979 in Kraft trat, wandelte die bisherige Justizabteilung in das Bundesamt für Justiz um. Dieses bildete sozusagen die «conscience juridique de l'administration»¹⁹.

III. Das Bundesamt erbringt Dienstleistungen: Ären Koller und Leupold (1988–2013)

Nach Voyame versuchte der Bundesrat zunächst wieder einen Professor, möglichst aus der Romandie, für das Amt des Direktors zu gewinnen. Bundesrätin Elisabeth Kopp erhielt von den Angefragten jedoch durchwegs Absagen. Nach langer Suche berief der Bundesrat Heinrich Koller (*1941) in das Amt²⁰. Koller studierte zunächst in St. Gallen Wirtschaftswissenschaften und in Basel Rechtswissenschaft. Darauf assistierte er Kurt Eichenberger und doktorierte 1974 bis 1978 in Basel. Nach dem Studium erwarb er das Anwalts- und Notarpatent und trat 1979 in die Dienste des Chemiekonzerns Ciba-Geigy, wo er schliesslich in der Rechtsabteilung bis in den Rang eines Vizedirektors aufstieg. Koller übte seit 1987 einen Lehrauftrag an der Basler Fakultät aus und amtierte seit 1994 als ausserordentlicher Professor²¹. Ab 1983 hatte er die Schriftleitung des Loseblattkommentars zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernommen und pflegte viele Kontakte zu Rechtsprofessoren²². Koller qualifizierte sich damit zusätzlich für das Amt. Der Amtsdirektor schrieb im Frühjahr 1996 im abschliessenden Vorwort des Verfassungskommentars, dass dieser für den Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung eine «unschätzbare Hilfe» geleistet habe; «er wird – sollte das Projekt der Verfassungsreform realisiert werden – für das neue Recht unentbehrliches Arbeitsinstrument bleiben! Das ist für alle, die an diesem Werk gearbeitet haben, eine grosse Genugtuung»²³. Diese Erwartung hatte sich nicht ganz erfüllt, da sich vier Kommentare der Verfassung von 1999 annehmen.

¹⁹ Journal de Genève vom 05.03.1969, Nr. 53, S. 3.

²⁰ Vaterland vom 21.01.1988, Nr. 16, S. 1.

²¹ Basler Zeitung vom 06.06.1994, Nr. 129, S. 26.

²² NZZ vom 08.01.1988, Nr. 5, S. 1; NZZ vom 21.01.1988, Nr. 16, S. 21; St. Galler Tagblatt vom 04.07.1988, Nr. 153, S. 5; Tages-Anzeiger vom 21.01.1988, Nr. 16, S. 7. Erscheinungsweise: 1. Lieferung, 1987, 900 S. / 1re livraison, 1987, 570 p.; 2. Lieferung, 1989, 1256 S. / 2e livraison, 1989, 1180 p.; 3. Lieferung, 1990, 528 S. / 3e livraison, 1990, 752 p.; 4. Lieferung, 1991, 316 S. / 4e livraison, 1991, 322 p.; 5. Lieferung, 1993, 400 S. / 5e livraison, 1993, 770 p.; 6. Lieferung, 1996, 1126 S. / 6e livraison, 1996, 1008 p.

²³ Vorwort zum Kommentar der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich/Basel/Bern 1987-1996 (Loseblatt), S. 4.

Koller trat sein Direktorenamt auf den 1. Juli 1988 an. In seiner 18-jährigen Amtszeit standen Elisabeth Kopp (1984-1989), Arnold Koller (1989-1999), Ruth Metzler (1999-2003) und Christoph Blocher (2003-2007) dem Departement vor. Koller hatte bedeutende Rechtsetzungsvorhaben zu betreuen, so die von Bundesrat Arnold Koller erfolgreich weitergeführte und beendete Totalrevision der Bundesverfassung. Daran schlossen Paketrevisionen an, so die Justizreform, die zu einer grundlegenden Neuausrichtung der Institutionen und des gesamten Prozessrechts führte²⁴. Schliesslich galt es das Bundesstrafgericht in Bellinzona und das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen in Zusammenarbeit mit den Standortkantonen einzurichten. Dazu kamen viele Gesetzgebungsarbeiten auf allen Rechtsgebieten, wie etwa das zweite Paket der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (1991), das Datenschutzgesetz (1992), die gescheiterte Staatsleitungsreform (1997/1999) oder das Öffentlichkeitsgesetz (2004) und weitere Vorhaben im Bereich des Privat- und Strafrechts. Bei den internationalen Verhandlungen standen etwa das Lugano-Übereinkommen (1988), das gescheiterte EWR-Abkommen (1989/1992) oder das Schengen/Dublin-Abkommen (2002/2005) zur Bearbeitung an. Koller gehörte etlichen Arbeitsgruppen, Projektorganisationen und Delegationen an. Pro Amtsjahr veröffentlichte er drei bis fünf Aufsätze und hielt 10 bis 15 Reden. Er gab der Zeit seiner Amtsführung ein persönliches Gepräge. Im Jahr 2002 feierte das Bundesamt für Justiz sein hundertjähriges Bestehen mit einer Broschüre²⁵, einer Rede von Bundesrätin Metzler-Arnold und von Direktor Koller. In dieser hob er das Eigengewicht der Verwaltung hervor: «Das Bundesamt für Justiz hat sich immer vorab als Diener am Recht aufgefasst, und an diesem Selbstverständnis möchten wir festhalten. Doch dürfen wir in aller Bescheidenheit feststellen, dass es beim unselbständigen Dienen nicht geblieben ist. Das Bundesamt für Justiz hat ganz wesentlich die Rechtsordnung mitgestaltet und damit zu dem beigetragen, was die Schweiz heute ist.»

In die Amtszeit von Heinrich Koller fällt die Einführung eines neuen Organisationsrechts. Der Bund revidierte das Verwaltungsorganisationsgesetz von 1978 und erliess das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²⁶. In der Folge bestimmte der Bundesrat: «Das Bundes-

²⁴ KOLLER HEINRICH, Die schöpferische Kraft der Verwaltung – Einblicke in die Werkstatt der Verfassungsrevision, in: Georg Kreis (Hrsg.), Erprobt und entwicklungsfähig, Zürich 2009, S. 69 ff.; KOLLER HEINRICH, Die Vorarbeiten der Verwaltung zur Verfassungsreform 1999, in: LeGes 2013/2, S. 313 ff.; NZZ vom 30.06.2006, Nr. 147, S. 17.

²⁵ Broschüre «Bundesamt für Justiz», Bern August 2002, S. 2, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/publikationen/weitere/bj-brosch-d.pdf> (besucht am 26.05.2016)

²⁶ AS 1997 2022 und SR 172.010.

amt für Justiz (BJ) ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten anderer Departemente die Fachbehörde und das Dienstleistungszentrum des Bundes für Rechtsfragen.»²⁷ Im Jahr 2000 erfolgte eine Reorganisation des Bundesamtes für Polizei, bei der die Bereiche der internationalen Rechtshilfe und des Strafregisters in das Bundesamt für Justiz übergangen²⁸. Heinrich Koller trat auf Ende Juni 2006 zurück, worauf er als Anwalt arbeitete, Gutachten verfasste und verschiedene Institutionen und Gruppen in öffentlich-rechtlichen Fragen beriet²⁹.

Als Nachfolger Kollers wählte der Bundesrat für die Beobachter überraschend Michael Leupold (*1968). Dieser hatte vorher die Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau geleitet. Die Öffentlichkeit zeigte sich erstaunt, weil der neue Amtsinhaber bislang nicht wissenschaftlich tätig war und der Bundesrat auf diese einst bedeutsame Anforderung verzichtete³⁰. Leupold trat sein Amt am 1. Juli 2006 an und verstand sich gut mit dem 2007 abgewählten Bundesrat Christoph Blocher³¹. In die siebenjährige Amtszeit fielen wichtige Rechtsetzungsvorhaben, wie die vereinheitlichten Straf- und Zivilprozessordnungen mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2011³², das neue Erwachsenenschutz-, Personen- sowie Kindesrecht mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2013³³ oder die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Inkrafttreten am 1. Juli 2014³⁴. Neben der Rechtsetzung hatte das Bundesamt unter Leupolds Leitung andere wichtige bzw. medial interessante Vorgänge zu bearbeiten, so die Auseinandersetzungen um das Bankgeheimnis und namentlich – zusammen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten – das UBS-Abkommen mit den USA und das betreffende Änderungsprotokoll³⁵. Grosse mediale Beachtung fand 2009 die Frage der Aufnahme von Gefangenen aus dem Gefängnis in Guantanamo auf Kuba³⁶ oder die Verhaftung und wegen Nichtauslieferung erfolgte Freilassung des Filmregisseurs Roman Polanski³⁷. Auch hatte der Direktor auf Anordnung des vorgesetzten Bundesrats Personal ab-

²⁷ Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD) vom 17. November 1999, SR 172.213.1.

²⁸ AS 2000 1849 f.

²⁹ Einen Überblick gibt der Tages-Anzeiger vom 14.12.2010, Nr. 291, S. 11.

³⁰ NZZ vom 20.02.2006, Nr. 42, S. 9; NZZ am Sonntag vom 25.12.2005, Nr. 42, S. 12 und S. 19; NZZ vom 22.12.2005, Nr. 299, S. 14.

³¹ NZZ am Sonntag vom 29.10.2006, Nr. 44, S. 15.

³² AS 2010 1881 und 1739.

³³ AS 2011 725.

³⁴ AS 2014 357.

³⁵ AS 2009 5669 und AS 2010 1459 sowie die Genehmigung AS 2010 2907. Die Anpassung von 2010 und die parlamentarische Genehmigung wurden durch das Urteil A-7789/2009 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 2010 nötig.

³⁶ Siehe z.B. NZZ vom 21.01.2011, Nr. 17, S. 12, vom 25.03.2010, Nr. 70, S. 15.

³⁷ Siehe z.B. NZZ vom 28.09.2009, Nr. 224, S. 18; vom 13.07.2010, Nr. 159, S. 9.

zubauen³⁸. Das Bundesamt erreichte nach dem personellen Höchststand von Mitte 2002 mit 313 Mitarbeitern Mitte 2007 mit 244 Angestellten einen vorläufigen Tiefststand. Die offen ausgesprochene Befürchtung, Direktor Leupold sei gegenüber seinem Vorgesetzten willfährig, erfüllte sich nicht. Vielmehr gab seine Amtsführung keinen Anlass zu öffentlichen Debatten. Leupold trat per Ende Juni 2013 zurück, um Polizeichef des Kantons Aargau zu werden.

Als seinen Nachfolger bestimmte der Bundesrat per 1. November 2013 Martin Dumermuth (*1956), der bisher dem Bundesamt für Kommunikation vorstand und wissenschaftlich ein ausgewiesener Fachmann des öffentlichen Rechts ist³⁹. Er hatte in Bern studiert, dissertiert und arbeitete zwischen 1992 und 1994 an der Universität Bern als Oberassistent. 1994 trat er in das Bundesamt für Kommunikation ein, wurde 1995 Vizedirektor und am 1. März 2005 dessen Direktor. Das Bundesamt für Justiz besitzt aktuell einen Direktor, der der Rechtswissenschaft verpflichtet ist.

IV. Begegnungen von Wissenschaft und Praxis im Bundesamt für Justiz

Die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis gehen im heutigen Bundesamt für Justiz eine wechselseitige Verbindung ein. Die Amtsdirektoren sind zwar nicht mehr als ausgewiesene Wissenschaftler bekannt und tätig. Das Amt nimmt ihre Kräfte zu sehr in Anspruch, als dass dies möglich wäre. Gleichwohl ist die Rechtswissenschaft im Bundesamt vielfältig anwesend: Die meisten Amtsdirektoren haben eine Neigung zur Rechtswissenschaft, indem sie in Fachzeitschriften publizieren und zum Teil Lehraufträge wahrnehmen. Ihre Mitarbeiter sind ebenfalls in den Universitäten tätig und nicht selten habilitiert, um allenfalls später eine Professur anzutreten⁴⁰. Das hatte etwa Peter Saladin vorgemacht, der seine Berufskarriere nach dem Studium im Bundesamt für Justiz begonnen hatte⁴¹. Was Edmund Bernatzik in seiner Habilitati-

³⁸ Rede von Christoph Blocher («Die bürgerliche Wende vollziehen») vom 16. Januar 2004 anlässlich der 16. Albisgüetli-Tagung der Schweizerischen Volkspartei (SVP) des Kantons Zürich, abrufbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/archiv> der Reden, (besucht am: 26.05.2016). Es kam anschliessend zu einem erheblichen Personalabbau im Justiz- und Polizeidepartement und im Bundesamt.

³⁹ NZZ vom 23.05.2013, Nr. 116, S. 10; Medienmitteilung des Bundesrates vom 22.05.2013; Interview über seine Erfahrung als Direktor des Bundesamts für Kommunikation, NZZ vom 15.10.2013, Nr. 249, S. 48; NZZ vom 28.02.2005, Nr. 49, S. 11 und vom 24.02.2005, Nr. 46, S. 14 (Ernennung).

⁴⁰ KLEY (Fn. 2), S. 116.

⁴¹ SALADIN PETER, Die Kunst der Verfassungserneuerung, Schriften zur Verfassungsreform 1968-1996, Basel 1998, S. 419.

onsschrift 1886 festgestellt hatte, verwirklicht sich hierbei exemplarisch, nämlich «dass die Jurisprudenz der Gegenwart unter einem [...] Zeichen [...] siegen wird, unter dem Bestreben nämlich, die Praxis zu beeinflussen und sich durch die Praxis hinwiederum selbst beeinflussen zu lassen»⁴². Das Bundesamt für Justiz ist dabei das beste Zeugnis für diese gegenseitige Durchdringung und Befruchtung von Wissenschaft und Praxis.

⁴² Vgl. BERNATZIK EDMUND, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft: verwaltungsrechtliche Studien, Habil. Wien 1886, S. VI.